

114. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Baukauffrau / Baukaufmann“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ fokussiert auf die Unterstützung der Steuerung von Unternehmen aus der Baubranche. Aufgabe des Controllings von Bauunternehmen ist die notwendigen Daten und Informationen zu erfassen, aufzubereiten und den Entscheidungsträgern zur Verfügung zu stellen. Dafür ist eine tiefe Kenntnis der Besonderheiten des Rechnungswesens in der Baubranche notwendig.

- Aufbau fachlicher, sozialer und methodischer Handlungskompetenz auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse für Unternehmen der Baubranche
- Baubetriebliches Rechnungswesen und bauwirtschaftliche Managementgrundlagen

Generell richtet sich dieses Studienangebot an hoch motivierte Leistungsträger in der Baubranche, die sich gezielt auf die Übernahme von baukaufmännischen Aufgaben vorbereiten wollen und auf eine mehrjährige Berufserfahrung verweisen können.

- Mitarbeiter aus den kaufmännischen Abteilungen in Bauunternehmen, die ihre Praxiserfahrung mit einer Weiterbildung ausbauen und vertiefen wollen;
- Baumeister, Betriebsübernehmer, Technische Leiter, Bauleiter und Techniker, die sich das kaufmännische Know-how für ihren weiteren beruflichen Aufstieg aneignen möchten;
- Fachkräfte, Entscheidungsträger, Führungskräfte und Nachwuchsführungskräfte aus der Baubranche, die den nächsten Karriereschritt in Angriff nehmen und sich dafür aktuelles und praxisorientiertes Managementwissen aneignen möchten;
- Absolventen einer wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung, die ihre Fähigkeiten speziell in der Baubetriebswirtschaftslehre weiterentwickeln wollen;

Lernergebnisse:

Absolvent/innen des Universitätslehrgangs können:

- betriebswirtschaftliche und finanzielle Aspekte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bauwesens anwenden,
- bauwesenspezifische steuer- und wirtschaftsrechtliche Themen erläutern.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung sind hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Personen zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Von der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments für Bauen und Umwelt kann ein Wissenschaftlicher Beirat ernannt werden. Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät die Lehrgangsleitung.

§ 4. Dauer

Das Studium wird berufsbegleitend angeboten und dauert 1 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ sind:

- (1) eine vorliegende Hochschulzugangsberechtigung und eine facheinschlägige mindestens 2-jährige Berufserfahrung, es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden, oder
- (2) ohne Hochschulzugangsberechtigung eine facheinschlägige mindestens 5-jährige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten angerechnet werden.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Lehrgangsleitung in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze unter Berücksichtigung didaktischer Zielsetzungen.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Baukauffrau / Baukaufmann“ erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangsleitung geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8 Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs CP „Baukauffrau / Baukaufmann“ umfasst die nachfolgend angeführten Fächer.

Fach	Bezeichnung / Lehrveranstaltungen	ECTS	UE
1	Rechnungswesen für Bauunternehmen	7,0	60
	<i>Besonderheiten der Baubuchhaltung</i>	2,0	15
	<i>Steuerrecht für Bau- und Immobilienbetriebe</i>	1,0	10
	<i>Jahresabschluss von Bauunternehmen</i>	2,5	20
	<i>Kennzahlen und Kennzahlensysteme</i>	1,5	15
2	Kostenrechnung im Baubetrieb	5,0	50
	<i>Kostenrechnung im Baubetrieb</i>	2,5	25
	<i>Kalkulation und Preisbildung in der Baubranche</i>	2,5	25
3	Einführung in die spezielle Betriebswirtschaftslehre der Bauwirtschaft	3,0	35
	<i>Einführung in die spezielle BWL "Bauwirtschaft"</i>	2,0	15
	<i>Teamentwicklung und Kommunikation</i>	1,0	20

4	Investition und Finanzierung in der Bau- und Immobilienbranche	4,0	35
	<i>Finanzierung von Bauunternehmen und Bauprojekten</i>	2,5	25
	<i>Liquiditäts- und Cash Management in Bauunternehmen und Bauprojekten</i>	1,5	10
5	Einführung in das bauwesenspezifische Wirtschaftsrecht	5,0	30
	<i>Grundlagen des Wirtschaftsrechts</i>	3,0	20
	<i>Insolvenzrecht</i>	1,0	5
	<i>Kooperationen (Arbeitsgemeinschaften)</i>	1,0	5
	Gesamt	24	210

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben für einen positiven Abschluss des Universitätslehrgangs „Baukauffrau / Baukaufmann“ folgende Prüfungen erfolgreich abzulegen:

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen bzw. lfd. Beurteilung über sämtliche im Unterrichtsprogramm angeführten Fächer
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Über die Gleichwertigkeit dieser Leistungen entscheidet die Lehrgangsleitung.
- (3) Leistungen aus den Lehrgängen „MBA Bauwirtschaft“ und „Baucontrolling“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der in § 10 Abs.1 angeführten Prüfungen bzw. Beurteilungen ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.